Freidenker-Umschau

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]

Band (Jahr): 76 (1993)

Heft 4

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

FREIDENKER-UMSCHAU

Vatikan

Wie der vatikanische Pressesprecher Mgr. Piero Pennacchini kürzlich vor Journalisten erklärte, gilt das kirchliche Abtreibungsverbot allgemein, das heisst in jedem Fall. Dies gelte auch für die in Ex-Jugoslawien vergewaltigten katholischen Ordensschwestern. Die Härte, mit der dieser «ethische» Grundsatz von der Papstkirche verfochten wird, ruft verschiedenen Überlegungen, mit denen sich die Presseorgane – soweit ich dies überblicken kann - nicht oder nur am Rande beschäftigt haben. Wir Freidenker sind der Meinung, dass es einer Frau nicht zugemutet werden darf, eine durch Gewaltanwendung verursachte Schwangerschaft durchzustehen und nach dieser monatelangen seelischen Folter ein Kind grosszuziehen, das von ihr als Mutter, von ihrem Ehemann und ihrer sozialen Umwelt als lebendes Mahnmal eines verbrecherischen Zeugungsaktes betrachtet wird. Die Aufforderung des Papstes an die vergewaltigten Frauen und ihre Angehörigen, solche Kinder in Liebe aufzunehmen, geht an den psychischen Tatsachen völlig vorbei und muss als reiner Zynismus bezeichnet werden. Wir Freidenker bekennen uns zu einer Ethik des Erbarmens, eines Erbarmens mit leidenden Menschen, deren körperliches und geistiges Wohlergehen ungleich höher einzustufen ist als das Daseinsrecht eines unter Zwang entstandenen Noch-nicht-Menschleins. Und wir stehen ein für die Menschenwürde, der zumindest durch Abbruch einer erniedrigenden Schwangerschaft Rechnung getragen werden sollte.

Schweiz

1. Nach neuster Rechtsprechung des Bundesgerichts ist *Toten* ein Persönlichkeitsrecht zuzuerkennen, dies zumindest im Strafrecht. Die Zeit zwischen dem Hinschied und der Bestattung eines Rechtsgenossen sei als «Tabuzone» zu respektieren, meint unsere oberste Gerichtsinstanz. Wir Freidenker setzen uns dafür ein, dass Verstorbenen auch im Zivil- d.h. Personenrecht ein bestimmtes Persönlichkeitsrecht zuerkannt wird, nämlich das Recht, mit einer letzt-

willigen Verfügung die Gestaltung der Bestattung und der (eventuellen) Abdankung verbindlich vorzuschreiben. Eine letztwillige Verfügung dieser Art haben wir als Bestattungstestament bezeichnet und die Aufnahme einer bezüglichen Bestimmung in das Zivilgesetzbuch beantragt, als sich die eidgenössischen Räte (1982) mit einer Erweiterung des Persönlichkeitsschutzes befassten. Leider blieben die Parlamentarier bei der Gestaltung des neu aufgenommenen Gegendarstellungsrechtes stehen, so dass unser Postulat immer noch pendent ist und vom Vorstand der FVS bei passender Gelegenheit weiterverfolgt werden sollte. Mit einer Gesetzesbestimmung dieser Art könnte verhindert werden, dass Personen mit einer laizistischen Weltanschauung entgegen ihrem ausdrücklichen Willen auf Wunsch der Angehörigen mit kirchlichen Zeremonien bestattet werden. Dieses Bestattungstestament wäre sofort nach der amtlichen Feststellung des Todes zu eröffnen (zum Unterschied von einem Testament in Vermögenssachen, das binnen Monatsfrist nach der Einlieferung bei der zuständigen Behörde zu eröffnen ist.

- 2. Zurzeit steht im Bundeshaus eine Revision des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) zur Debatte. Wie zu erwarten war, denkt dort niemand daran, die Bestimmungen betreffend die sogenannten Kompetenzstücke (Art. 92 Ziff. 2 u. 224 SchKG) neu zu überdenken. Von der Pfändung bzw. der konkursamtlichen Beschlagnahmung ausgenommen sind unter anderem «religiöse Erbauungsbücher und Kultusgegenstände». Gegenstände bzw. Bücher, die uns Freidenkern weltanschauliche Erbauung bieten, sind vom gesetzlichen Schutz ausgeschlossen. Auch in diesem Bereich wird also, wie andernorts auch, mit zwei Ellen gemessen.
- 3. Im vergangenen Monat befasste sich der Ständerat mit dem Beitritt unseres Landes zum UNO-Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung und dessen Umsetzung im Strafgesetzbuch. Gegen eine solche Ergänzung des Strafrechts ist an sich nichts einzuwenden, doch müssen wir Freidenker aufpassen, dass uns nicht

ein Maulkorb umgehängt wird, wenn es nötig scheint, religiöse Texte zu kritisieren, die bestimmten – gegenüber Andersdenkenden möglicherweise total intoleranten – Volksgruppen heilig sein mögen.

Zürich

Anlässlich einer anfangs März in Zürich stattgefundenen Podiumsdiskussion über Gewalt in der Schule erklärte der Psychologe Allan Guggenbühl, es sei nicht richtig, für die Zunahme der Gewalt unter Kindern vor allem übermässiges Fernsehen verantwortlich zu machen. Seine Erfahrung zeige demgegenüber, dass labile Kinder auch in der Sonntagsschule Vorbilder für Gewalttaten fänden, was er mit einem konkreten Beispiel belegte. In der Tat, wenn ein Schulkind beispielsweise vernimmt und in der sehr ausführlichen Zürcher Bibel nachlesen kann, wie David zu seiner Ehefrau kam, kann sein Vertrauen in das «Wort Gottes» ernstlich erschüttert werden. Im 1. Buch Samuel (1 Sam. 18,25–27) steht zu lesen, dass König Saul als Brautpreis hundert Vorhäute erschlagener Philister verlangte, um an den Feinden des Königs Rache zu nehmen. Der muntere Recke brachte es sogar auf zweihundert dieser makabren Beweisstücke. Es dürfte einem Sonntagsschullehrer oder den Eltern schwerfallen, dem Kind die heilsgeschichtliche Bedeutung dieser Erzählung zu erklären. Nicht gerade erbaulich sind auch die im Buch Richter geschilderten «Heldentaten» des alttestamentlichen Kraftprotzes Simson, der, um sich für einen Betrug seines Schwiegervaters zu rächen, die Kornfelder der Philister in Brand steckte, und zwar nach einem in Ex-Jugoslawien noch nicht erprobten Verfahren: «Simson ging hin und fing dreihundert Füchse; dann nahm er Fackeln, kehrte Schwanz gegen Schwanz und tat zwischen je zwei Schwänze eine Fackel. Hierauf zündete er die Fakkeln an und jägte die Füchse in die Kornfelder der Philister und steckte dadurch Garben sowohl als stehendes Korn in Brand, auch Weinberge und Ölgärten...» (Ri. 15, 4–5). Mit diesen zwei Beispielen aus der grossen Zahl erziehungswidriger Bibeltexte soll es hier sein Bewenden haben. A. B.